



Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen

Frau Britta Vogelsang, Tel. 171321

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Neufassung der Satzung der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR

Beschlussvorlage Nr. 199/2022

Produkt: 01.08.02 Beteiligungsmanagement

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Ausschuss für Beteiligungen, Finanzentwicklung und Verwaltungsmodernisierung	öffentlich	23.11.2022
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	28.11.2022
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	12.12.2022

Finanzielle Auswirkungen?

ja

nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen
Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig	lfd. jährlich

Bemerkung: Die finanziellen Auswirkungen können der Begründung entnommen werden.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Ratsbeschluss

Beschlussumsetzung entfällt

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Neufassung der Unternehmenssatzung der SELH AöR zum 01.01.2023 wird beschlossen.

Begründung:

Die Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH) ist eine gemeinsame selbständige Einrichtung der Stadt Lüdenscheid sowie der Gemeinde Herscheid in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Satzung vom 08.12.2018 geführt

Nunmehr soll die Satzung vom 08.12.2018 zum 01.01.2023 neu gefasst werden. Die Neufassung beinhaltet auch die Änderungen, die bereits zum 01.01.2022 vom Rat beschlossen wurden. Hierbei handelt es sich um folgende Änderungen:

- Es ist eine Anpassung der Bestimmungen für die Einberufung des Verwaltungsrates der SELH dahingehend erfolgt, dass die Verwaltungsratssitzungen auch ganz oder teilweise virtuell (Videotelefonie, Telefonkonferenz) abgehalten werden können, sofern die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder dem nicht widerspricht (§ 10 Absatz 1 der Satzung).
- Die Beschlussfassungen im Verwaltungsrat sind in dringenden oder einfachen Angelegenheiten mit Ausnahmen auch im Umlaufverfahren möglich (§ 10 Absatz 2 der Satzung).
- § 14 der Satzung der SELH wurde ergänzt, um auf unterjährige Veränderungen des Investitionsbudgets flexibler reagieren zu können.

Die Änderung zu § 10 Absatz 1 der Satzung (Verwaltungsratssitzung mittels Videokonferenz) wurde allerdings auf Anraten der Kommunalaufsicht in der Neufassung zum 01.01.2023 wie folgt modifiziert und als § 10 Absatz 6 in die Satzung aufgenommen:

- Im Falle epidemischer Lagen von besonderer Tragweite oder ähnlichen außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Präsenzsitzung erheblich erschweren, können Sitzungen nach dem Ermessen der oder des Vorsitzenden den Regelungen des § 47 a GO NRW entsprechend digital oder hybrid einberufen und Beschlüsse digital oder hybrid herbeigeführt werden. Hierbei ist auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften zu achten. Die Entscheidung nach § 47 a Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 GO NRW trifft der Verwaltungsrat mit der in § 47 a Absatz 3 Satz 2 GO NRW vorgesehenen Mehrheit.

Hinzu kommen die nachfolgenden Änderungen:

Zum 01.01.2023 beabsichtigt die Stadt Lüdenscheid die Gewässerunterhaltung und den Gewässer Ausbau durch Satzungsänderung auf die AöR zu übertragen. Zwischen der SELH und der Stadt Lüdenscheid wurde ein Weg gefunden, dass zukünftig die SELH sowohl den Gewässerausbau als auch die Gewässerunterhaltung auf dem Gebiet der Stadt Lüdenscheid übernehmen kann. Einen Großteil dieser Aufgaben nimmt die AöR bereits jetzt schon auf vertraglicher Grundlage wahr. Die Aufgabenwahrnehmung soll nun per Satzung übertragen werden. Ebenso beabsichtigt die Gemeinde Herscheid zum 01.01.2023 den Gewässerausbau und die Gewässerunterhaltung auf dem Gebiet der Gemeinde Herscheid auf die SELH zu übertragen. Diese Aufgabenübertragungen machen die Anpassung der Satzung der SELH erforderlich.

- § 2 Absatz 3 der Satzung erhält folgende Fassung:
„Zu den Aufgaben der SELH AöR gehören auf dem Gebiet der Stadt Lüdenscheid und der Gemeinde Herscheid weiterhin die Unterhaltung der fließenden Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer gemäß § 62 LWG, der Gewässerausbau nach § 68 LWG sowie die Führung eines Gewässerkatasters. Die Stadt Lüdenscheid überträgt im Rahmen dieser Aufgaben der SELH AöR die Pflicht zur Gewässerunterhaltung im Stadtgebiet Lüdenscheid, die Gemeinde Herscheid überträgt im Rahmen dieser Aufgabe der SELH AöR die Pflicht zur Gewässerunterhaltung im Gemeindegebiet Herscheid. Die Übertragungen erfolgen gemäß § 62 Absatz 5 LWG und umfassen ebenfalls den Gewässerausbau und die Führung eines Gewässerkatasters.“

- Zudem werden die Paragraphen in § 3 Absatz 2 der Satzung konkretisiert und
- das Inkrafttreten in § 23 der Satzung angepasst.

Die Aufgaben der Gewässerunterhaltung hat die SELH bisher schon auf vertraglicher Grundlage wahrgenommen. Die durchgeführten Maßnahmen wurden von der SELH geplant, im städtischen Haushalt unter Produkt 13.01.03 Gewässerbau und –unterhaltung berücksichtigt und entsprechend mit der SELH spitz abgerechnet. Bei der Aufgabe des Gewässerausbaus, die ab 01.01.2023 neu von der SELH übernommen werden soll, handelt es sich insbesondere um den Bau und die Erstellung von Ufermauern, Rechen, Bachverrohrungen, Sanierungen und Renaturierungen. Im Rahmen der Aufgabenübertragung des Gewässerausbaus erfolgt die Übernahme der Anlagen durch die SELH zum 01.01.2023. Eine Übersicht der zu übernehmenden Anlagegüter ist noch zu erstellen. Laufende Projekte (beispielsweise Renaturierung Elspe, Schloss Neuenhof) sind entsprechend nach Abstimmung mit der SELH zu übergeben. Die Finanzierung dieser Aufgabe erfolgt über einen echten Zuschuss der Stadt an die SELH. Die SELH wird einen Wirtschaftsplan aufstellen und die Neuanlagen / Sanierungen vorfinanzieren. Die Spitzabrechnung erfolgt jeweils zum Jahresende (ähnlich wie bisher). Nach Aussagen der SELH wird der Zuschuss für das Jahr 2023 auf rd. 300.000 € geschätzt. Er liegt damit in einer Größenordnung wie der bisher im Haushaltsplan veranschlagte Betrag.

Für eine Förderung kommt im Bereich der Gewässerrenaturierung derzeit lediglich die Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Wasserwirtschaft für das Hochwasserrisikomanagement und zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie – FöRL HWRM/WRRL) in Betracht. Die in dieser Richtlinie genannten Maßnahmen sind sowohl gegenüber Gemeinden als auch gegenüber Anstalten des öffentlichen Rechts als Zuwendungsempfänger förderfähig (vgl. Ziff. 3.1. der Förderrichtlinie). Laut Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg sollte die genaue Abwicklung jeweils vor einer konkreten Antragstellung mit der Bezirksregierung erfolgen, da die Antragstellung für Anstalten öffentlichen Rechts rechtlich komplizierter ist. Ansonsten kann der Förderantrag auch durch die Stadt gestellt werden. Eine Weiterleitung der Fördermittel ist möglich; die Ausführung kann durch die SELH erfolgen. In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz am 16. November 2022 wird zu der Übertragung der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaus seitens der SELH berichtet.

Die Neufassung der Satzung der SELH zum 01.01.2023, die als Anlage beigefügt ist, wurde mit der Gemeinde Herscheid abgestimmt. Der Rat der Gemeinde Herscheid wird ebenfalls eine Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung herbeiführen. Die verwaltungsintern zu beteiligenden Fachdienste der Stadt Lüdenscheid sowie die örtliche Rechnungsprüfung haben der beabsichtigten Neufassung der Satzung der SELH zugestimmt.

Die Änderungen in der Satzung der SELH zum 01.01.2022 wurden versehentlich der Kommunalaufsicht nicht zur Genehmigung vorgelegt. Dies wird nun durch die Neufassung der Satzung der SELH zum 01.01.2023, die ebenfalls die Änderungen zum 01.01.2022 in modifizierter Form beinhaltet, nachgeholt.

Die übereinstimmenden Ratsbeschlüsse der Stadt Lüdenscheid und der Gemeinde Herscheid sind gem. § 27 Abs. 4 und 5 GKG von der Kommunalaufsicht des Märkischen Kreises als zuständige Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Der Genehmigungsantrag wird federführend von der Stadt Lüdenscheid gestellt. Eine erste Abstimmung des Satzungsentwurfs mit der Kommunalaufsicht ist bereits erfolgt.

Die Genehmigung ist von der Kommunalaufsicht im amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt zu machen. Die Gemeinde Herscheid und die Stadt Lüdenscheid haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form jeweils auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Lüdenscheid, den 02.11.2022

In Vertretung:

gez. Haarhaus

Sven Haarhaus
Beigeordneter und Stadtkämmerer